

**Zeitschrift:** Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres  
**Herausgeber:** Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres  
**Band:** 14 (1916)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Standesfragen  
**Autor:** Baumgartner, Th.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-184078>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Verfahren mit einer „Millionär“-Maschine volle 50 0/0. Es sei darum den Fachgenossen als praktisch hiermit empfohlen.

*Rorschach*, November 1915.

*E. Helmerking*,  
Chef der Neuvermessung.

---

### **Standesfragen.**

In der Dezemberrnummer des vergangenen Jahres habe ich zum Aufsehen gemahnt, nicht von dem Standpunkte aus, dass mir Herr Jegher in der Beurteilung unseres Standes massgebend erschiene, sondern weil Herr Jegher zur Veröffentlichung seines Artikels „Friedhoferweiterung Kilchberg“ das angesehene Organ des Ingenieur- und Architektenvereins, die „Schweizerische Bauzeitung“, benützte. Welche Vertreter des Geometerberufes bei Herrn Jegher massgebend sind, entgeht meiner Kenntnis; doch hat die Bezeichnung derjenigen unserer Berufsleute, die sich nicht nur auf ihrem eigentlichen Gebiete des Grundbuch- und Katasterwesens betätigen, als „wenig geschätzte Spezies der Quartierplangeometer“ etwas Geringschätziges gegenüber dem ganzen Stand. Wir betrachten es als unser Recht, bei städtebaulichen Aufgaben mitzuarbeiten; oder beansprucht Herr Jegher dieses Gebiet als seine ureigenste Domäne? Durch die schönen Erfolge, die Geometer bei uns und im Auslande bei Konkurrenzen für Stadterweiterungsprojekte als Verfasser oder Mitarbeiter errungen, haben wir den Befähigungsnachweis erbracht. Wenn auch durch die Entwicklung des Vermessungswesens die Zahl der Geometer, die sich mit Bauprojekten beschäftigen, zurückgehen wird, so wollen wir doch auf das Recht der Mitarbeit bei Stadterweiterungsfragen nicht verzichten. In den Landgemeinden, deren Budget die Anstellung dreier Funktionäre, eines Ingenieurs, eines Architekten und eines Geometers nicht gestattet, wird die Mitwirkung des Geometers bei Ortserweiterungsfragen auch in Zukunft notwendig bleiben, trotz Herrn Jegher und gerade zum Wohle der Allgemeinheit und unseres engeren und weiteren Vaterlandes. Die Sorge um den guten Ruf der Geometer überlasse Herr Jegher nur ruhig uns selber; die Richtlinien für die Entwicklung unseres Berufsstandes sind uns durch das schweizerische Zivilgesetz und die seither erfolgten Neuerungen auf dem Gebiete des Vermessungswesens genügend vorgezeichnet.

*Seebach*, den 8. Januar 1916.

*Th. Baumgartner*.